

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. Mai 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-245
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 32-1.14.1-40/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-14.1-417

Antragsteller:

Domico Dach-, Wand- und Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
Salzburger Straße 10
4870 Vöcklamarkt
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

DOMITEC-Klemmrippenprofil-Dachelemente aus Aluminium

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und elf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 3. Dezember 2001, verlängert durch Bescheid vom 19. September 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 2. Dezember 1997 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um eine Bauart, die sich aus mehreren Bauprodukten zusammensetzt, und zwar aus tragenden, raumabschließenden Dachelementen (Profiltafeln) sowie zugehörigen Befestigungselementen (Halteprofile). Die Dachelemente werden hergestellt aus stucco-dessiniertem oder walzblankem Aluminiumband, das in kaltem Zustand zu Profiltafeln mit trogförmigem Querschnitt bzw. mit in Tragrichtung parallelen Rippen verformt wird (Anlage 1). Die Halteprofile werden aus Stahl hergestellt.

Die Profiltafeln werden durch Verhaken der seitlichen Randrippen benachbarter Dachelemente kontinuierlich regendicht miteinander verbunden. Die Verbindung mit der Unterkonstruktion erfolgt durch die zwischen die Rippen festgeklemmten, von oben nicht sichtbaren Halteprofile, die auf der Unterkonstruktion befestigt sind.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Herstellung der Bauprodukte und die Verwendung der Bauart.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen

Die Abmessungen der Profiltafeln und der Halteprofile müssen den Angaben in den Anlagen 2 bis 6 entsprechen. Die Mindestnennblechdicke der Halteprofile beträgt 1,5 mm.

Für die Grenzabmaße der Nennblechdicke der Profiltafeln gelten die Toleranzen nach DIN EN 485-4:1994-01, für die unteren Grenzabmaße jedoch nur die halben Werte.

Für die Grenzabmaße der Nennblechdicke der Halteprofile gelten die Toleranzen nach DIN EN 10143:1993-03 (normale Grenzabmaße), für die unteren Grenzabmaße jedoch nur die halben Werte.

2.1.2 Werkstoffe

2.1.2.1 Profiltafeln

Als Werkstoff für die Herstellung der Profiltafeln mit den in den Anlagen angegebenen Blechdicken ist die Aluminiumlegierung EN AW-3004 nach DIN EN 573-3:2003-10 zu verwenden.

Für den Mindestwert der 0,2%-Dehngrenze und den Mindestwert der Zugfestigkeit gelten:

$$R_{p0,2} \geq 220 \text{ N/mm}^2$$

$$R_m \geq 260 \text{ N/mm}^2$$

2.1.2.2 Halteprofile

Als Werkstoff für die Herstellung der Halteprofile ist ein für die Kaltverformung geeignetes korrosionsgeschütztes Stahlblech (vgl. Abschnitt 2.1.3.2) oder ein Stahlblech aus nicht-rostendem Stahl zu verwenden.

Das noch nicht profilierte Ausgangsmaterial muss in seinen ebenen Querschnittsteilen mindestens die mechanischen Eigenschaften eines Stahls der Stahlsorte S320GD+Z nach DIN EN 10326:2004-09 aufweisen.

2.1.2.3 Verbindungselemente

Es gelten die Angaben in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (z. B. Zul. Nr. Z-14.1-4) oder europäischen technischen Zulassungen für Verbindungselemente bzw. in DIN 1052:2004-08.

2.1.3 Korrosionsschutz

2.1.3.1 Profiltafeln

Es gelten die Bestimmungen in DIN 18807-9:1998-06, Abschnitt 4.5.

2.1.3.2 Halteprofile

Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN 55928-8:1994-07 bzw. die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6.

2.1.3.3 Verbindungselemente

Es gelten ggf. die Bestimmungen entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.1-4. Des Weiteren gilt DIN 18807-9:1998-06, Abschnitt 4.5.

2.1.4 Brandschutz

Es gelten die Bestimmungen in DIN 18807-9:1998-06, Abschnitt 6.3.3.

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Profiltafeln

Die Verpackung der Profiltafeln muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

An jeder Packeinheit Profiltafeln muss zusätzlich ein Schild angebracht sein, das Angaben zum Herstellwerk, zum Herstelljahr, zur Profilbezeichnung, zur Blechdicke und zum Werkstoff enthält.

2.2.2 Halteprofil

Die Verpackung der Halteprofile muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

An jeder Packeinheit der Halteprofile muss zusätzlich ein Schild angebracht sein, das Angaben zum Herstellwerk, zum Herstelljahr und zum Werkstoff enthält.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Profiltafeln

Im Herstellwerk sind die in Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen (insbesondere auch die Blechdicken) durch regelmäßige Messungen zu prüfen.

Gegebenenfalls ist die Plattierschichtdicke an jedem Coil durch Mikroschliff am fertig ausgewalzten Material zu prüfen.

Bei jeder Materiallieferung sind die nach Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen. Der Nachweis der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

Je Coil ist ein Faltversuch nach DIN EN ISO 7438:2005-10 durchzuführen, um die ausreichende Verformbarkeit des Ausgangsmaterials und der Profiltafeln nachzuweisen. Dabei dürfen keine Risse auftreten.

- Halteprofile

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen und Werkstoffeigenschaften der Halteprofile sind regelmäßig zu überprüfen. Der Nachweis der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, und es sind die folgenden stichprobenartigen Prüfungen durchzuführen:

- Profiltafeln

Es sind Prüfungen der Abmessungen und Werkstoffeigenschaften durchzuführen. Die Fremdüberwachung muss erweisen, dass die Anforderungen gem. Abschnitt 2.1 erfüllt sind.



- **Halteprofile**

Es sind Prüfungen der Abmessungen und Werkstoffeigenschaften durchzuführen. Die Fremdüberwachung muss erweisen, dass die Anforderungen gem. Abschnitt 2.1 erfüllt sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmung für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Tragsicherheitsnachweis und den Gebrauchstauglichkeitsnachweis gilt das in DIN 18800-1:1990-11 angegebene Nachweiskonzept.

3.2 Lastannahmen (Einwirkungen)

3.2.1 Allgemeines

Für die Lastannahmen gelten die Regelungen in den geltenden Technischen Baubestimmungen, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.

3.2.2 Eigenlast der Profiltafeln

Die Eigenlast der Profiltafeln ist der Anlage 9 zu entnehmen.

3.2.3 Einzellast

Der Tragfähigkeitsnachweis für die Profiltafeln unter einer Einzellast von 1 kN gilt mit der Einhaltung der Bestimmungen dieser Zulassung als erbracht (vgl. auch Abschnitt 5).

3.2.4 Wassersack

Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN 18807-3:1987-06, Abschnitt 3.1.3, sinngemäß.

3.3 Statische Systeme

Die Profiltafeln dürfen einfeldrig oder über mehrere Felder durchlaufend ausgebildet werden.

Als Stützweite ist der Mittenabstand der Halteprofile anzunehmen. Durchlaufträger mit Stützweiten unter 1,0 m müssen mit einer rechnerischen Stützweite von mindestens 1,0 m nachgewiesen werden.

3.4 Nachweise zur Aufnahme von Lasten, die rechtwinklig zur Verlegefläche wirken

3.4.1 Berechnung der Beanspruchungen

Es gilt Abschnitt 7.2 der Norm DIN 18800-1:1990-11, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird. Die Beanspruchungen sind grundsätzlich nach der Elastizitätstheorie zu berechnen.

Der Gebrauchstauglichkeitsnachweis (Durchbiegung siehe DIN 18800-1:1990-11, Abschnitt 7.2.3) darf mit den gleichen Kombinationsbeiwerten wie für den Tragsicherheitsnachweis geführt werden.



3.4.2 Berechnung der Beanspruchbarkeiten aus den charakteristischen Werten der Widerstandsgrößen

Es gelten Abschnitt 7.3 von DIN 18800-1:1990-11 sowie die Angaben in den Anlagen 9 bis 11. Die Bezeichnung der charakteristischen Größen in der Anlage 9 erfolgt in Anlehnung an DIN 18807-9:1998-06.

Als charakteristische Werte für die maximal aufnehmbaren Kräfte der Verbindungen der Halteprofile mit der Unterkonstruktion dürfen die Werte in den entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (z.B. Zul. Nr. Z-14.1-4), europäischen technischen Zulassungen und Normen (z.B. DIN 1052:2004-08) in Rechnung gestellt werden. Die entsprechenden Beanspruchbarkeiten sind mit dem Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_M = 1,33$ zu ermitteln.

Im Übrigen sind zur Ermittlung der Beanspruchbarkeiten aus den charakteristischen Werten die in den Anlagen angegebenen Teilsicherheitsbeiwerte γ_M zu verwenden.

3.5 Berechnung der Formänderungen

Der charakteristische Wert für das Biegeträgheitsmoment ist der Anlage 9 zu entnehmen.

3.6 Dachschub

Eine Weiterleitung von in der Dachebene wirkenden Schub- und Normalkräften infolge einer Dachneigung durch die Profiltafeln darf ohne besondere Anforderungen an die Ausführung - z. B. Ausbildung von Festpunkten (vgl. auch Abschnitt 4.1) - rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Kräfte aus Festpunkten sind in der Unterkonstruktion weiter zu verfolgen.

3.7 Scheibenwirkung

Eine Scheibenwirkung der Profiltafeln zur Aussteifung des Gesamtbauwerks oder zur Stabilisierung der Unterkonstruktion gegen Biegedrillknicken darf rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Profiltafeln

Die Profiltafeln müssen an jeder Randrippe durch Halteprofile mit der Unterkonstruktion verbunden werden (vgl. Anlage 3). Zur Fixierung der Profiltafeln bei Wärmebewegungen und zur Übertragung des Dachschubs bei geneigten Dächern sind Festpunkte vorzusehen. Querstöße sind nur zulässig, wenn auch unter Vollbelastung noch ein einwandfreier Wasserablauf möglich ist.

Querstöße müssen direkt über einem Auflager ausgeführt werden, wenn der Stoß an einem Festpunkt erfolgt. Anderenfalls sind die Profiltafeln kurz oberhalb eines Auflagers zu stoßen. Bei Dachneigungen bis 17° (30 %) muss die gegenseitige Überlappung der Profiltafeln mindestens 20 cm, bei größeren Dachneigungen mindestens 15 cm betragen.

Bei Verwendung der Profiltafeln als wasserführende Außenschale von Dächern sind folgende Mindestdachneigungen einzuhalten:

Für Dächer ohne Querstöße und mit geschweißten Querstößen beträgt die Mindestdachneigung 1,5° (2,6 %). Die erforderliche Mindestdachneigung erhöht sich bei Dächern mit eingedichteten Querstößen und/oder Durchbrüchen (z. B. Lichtkuppeln) auf 2,9° (5 %).

Auf die bei Dachdurchbrüchen - z.B. für Lichtkuppeln - geforderte Erhöhung der Mindestdachneigung darf unter gleichzeitiger Erfüllung folgender Voraussetzungen verzichtet werden:

1. Es werden komplett geschweißte Dachaufsatzkränze verwendet.
2. Die Dachaufsatzkränze aus Aluminium werden mit der Dachoberschale aus den Profiltafeln so verschweißt, dass eine absolute Dichtigkeit erreicht ist.



Die Forderung der Mindestdachneigung entfällt (örtlich begrenzt) für den Firstbereich, wenn die Dachelemente im Bereich mit Dachneigungen $\leq 2,9^\circ$ (5 %) ungestoßen über den First durchlaufend angeordnet werden.

Die von den Profiltafeln gebildeten Bahnen müssen in Richtung der Dachneigung verlaufen.

4.2 Halteprofile

Für die Verbindung der Profiltafeln mit der Unterkonstruktion sind Halteprofile gemäß Anlagen 2 bis 6 zu verwenden, deren oberes Ende jeweils mit den Profiltafeln zu verklemmen ist. Die Halteprofile sind auf Unterkonstruktionen aus Stahl, Aluminium oder Holz unmittelbar zu befestigen (vgl. Anlage 7).

Die Befestigung der Halteprofile mit der Unterkonstruktion erfolgt mit den in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (z. B. Zul. Nr. Z-14.1-4), europäischen technischen Zulassungen und Normen (z.B. DIN 1052:2004-08) angegebenen geeigneten Verbindungselementen.

Für Verbindungen der Profiltafeln mit Beton-Unterkonstruktionen sind ausreichend verankerte, durchgehende Stahlteile (z. B. HTU-Schienen oder 8 mm dicke Flachstähle) oder Holzplatten (Minstdicke 40 mm) mit einer Breite von mindestens 60 mm zwischenzuschalten.

4.3 Profiltafelüberstand am Endauflager

Zur Gewährleistung der Tragfähigkeit an den Endauflagern ist ein Profiltafelüberstand von mindestens 40 mm erforderlich. Für die Verwendung von Traufenwinkeln gelten die Angaben in Anlage 8.

4.4 Ortgang

Die freiliegenden Ränder in Spannrichtung der Profiltafeln sind durch eine geeignete Randversteifung (Ortgangprofile) auszusteifen.

4.5 Einbau der Profiltafeln

Die Profiltafeln dürfen nur von Fachkräften des Herstellwerks oder durch vom Hersteller entsprechend angeleitete und bevollmächtigte Firmen eingebaut werden. Vom Hersteller bzw. Verleger der Profiltafeln ist eine Ausführungsanweisung für das Verlegen der Elemente anzufertigen und den Montagefirmen auszuhändigen.

Profiltafeln mit Beschädigungen einschließlich plastischer Verformungen dürfen nicht eingebaut werden.

Bei Verwendung von Profiltafeln unterschiedlicher Blechdicke in einem Dach sind diese nach Blechdicken zu markieren, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die einzelnen Elemente sind nach dem Verlegen sofort durch Verhaken der Randrippen zu verbinden. Hierbei ist auf eine einwandfreie Verbindung mit den Halteprofilen zu achten. Wird die Verlegung der Profiltafeln unterbrochen, so ist grundsätzlich die letzte befestigte Profiltafel gegen Abheben zu sichern.

Eine zusätzliche Sicherung gegen Abheben ist außerdem erforderlich, wenn die Konstruktion im Bauzustand größeren Beanspruchungen aus Windlasten als im Endzustand ausgesetzt ist.

Während der Montage dürfen an einem Rand noch unbefestigte Profiltafeln bis zu Grenzstützweiten gemäß Anlage 11 ohne lastverteilende Maßnahmen begangen werden. Bei größeren Stützweiten dürfen sie nur über aufgelegte Bohlen (vgl. Abschnitt 5) begangen werden.

Einzelne, unverklemmte Profiltafeln dürfen nicht begangen werden.

Nach Fertigstellung ist das Dach von Gegenständen (z. B. Bohrspäne, Pins von Blindnieten) zu säubern.

Die Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Nach Fertigstellung des Daches dürfen die Profiltafeln zu Reinigungs- und Wartungsarbeiten ohne lastverteilende Maßnahmen bis zu Stützweiten gemäß Anlage 11 begangen werden.

Lastverteilende Maßnahmen, z. B. Holzbohlen der Sortierklasse S10 mit einem Querschnitt von 4×24 cm und einer Länge von $> 3,0$ m sind anzuwenden, wenn die Stützweite die vorstehenden Maximalwerte überschreitet.

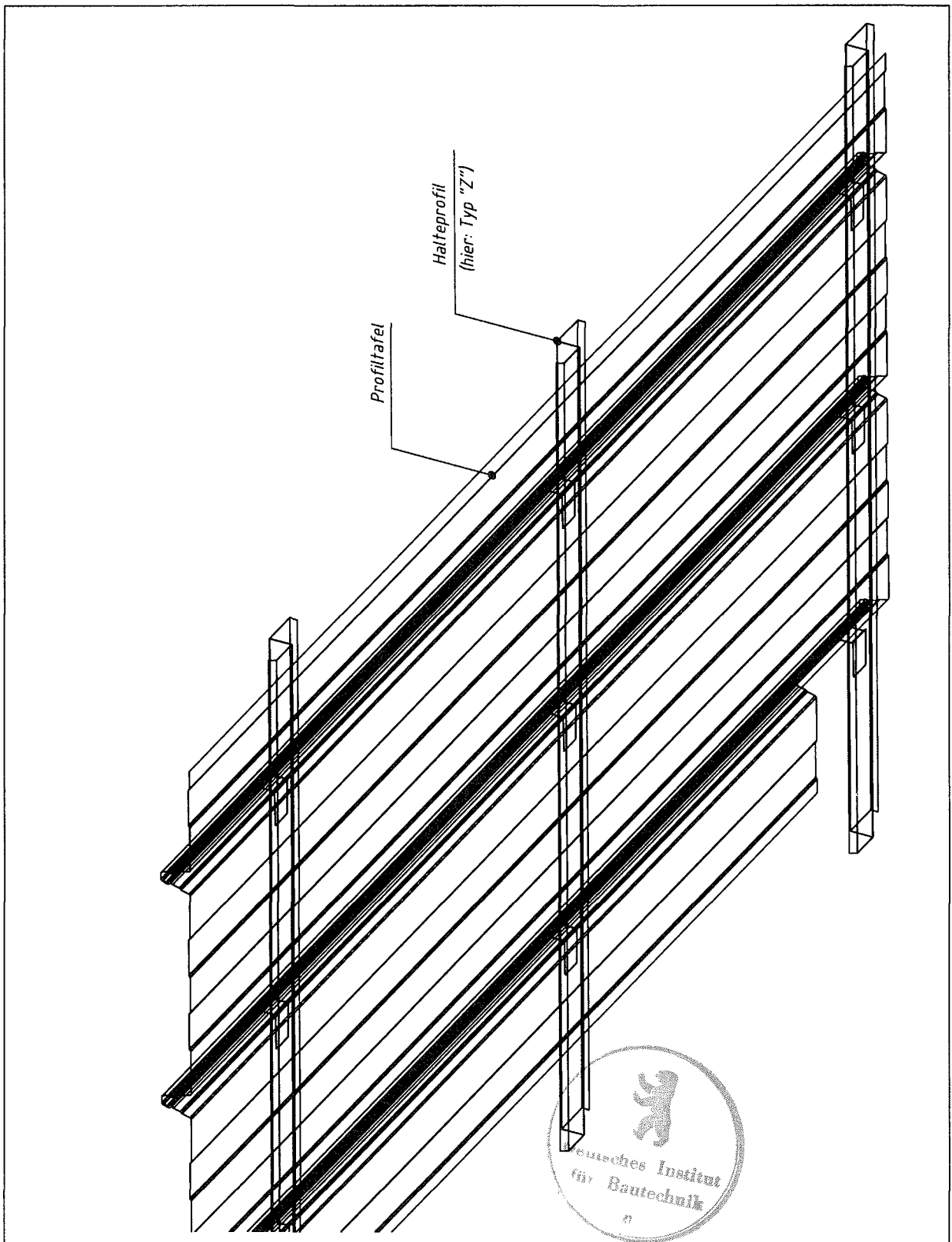
Die Bohlen dürfen in Spannrichtung der Profiltafeln oder quer zur Spannrichtung auf den Rippen verlegt werden.

Dr.-Ing. Kathage

Beglaubigt



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Kathage", written over the circular stamp.



DOMICO

Domico Dach-, Wand- und
Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

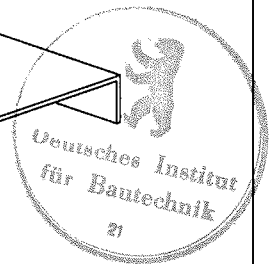
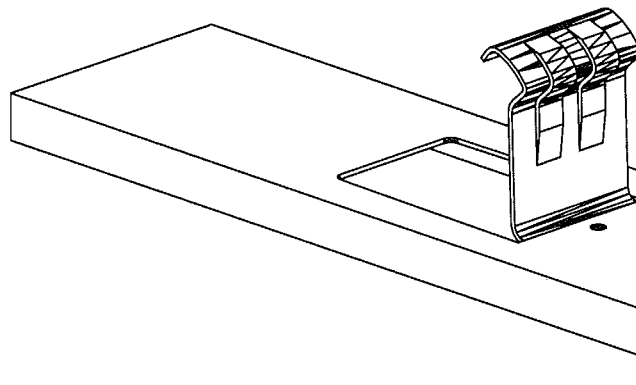
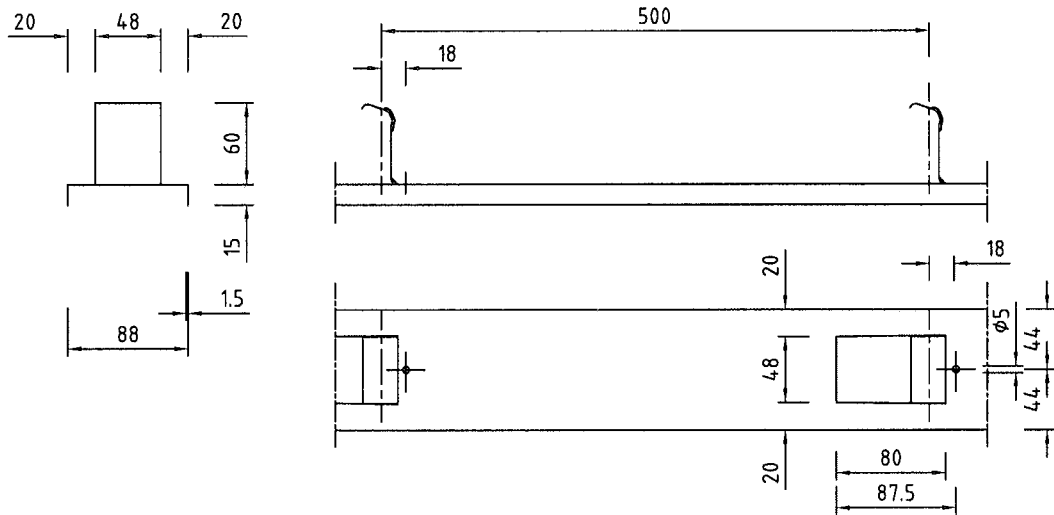
DOMITEC

Übersicht
Bezeichnungen

Anlage 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.1-417
vom 13. Mai 2008

HALTEPROFIL TYP "U"



Genauere Abmessungen der Klemmlasche siehe Anlage 2

DOMICO

Domico Dach-, Wand- und
Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

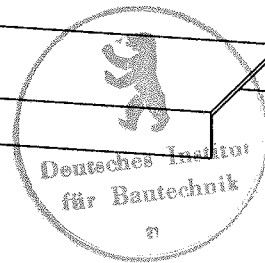
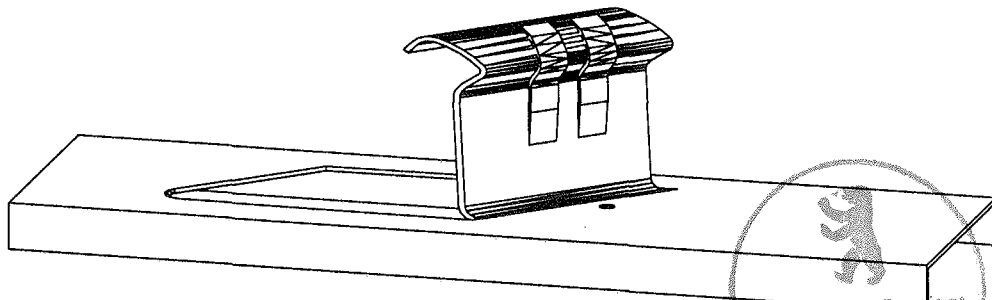
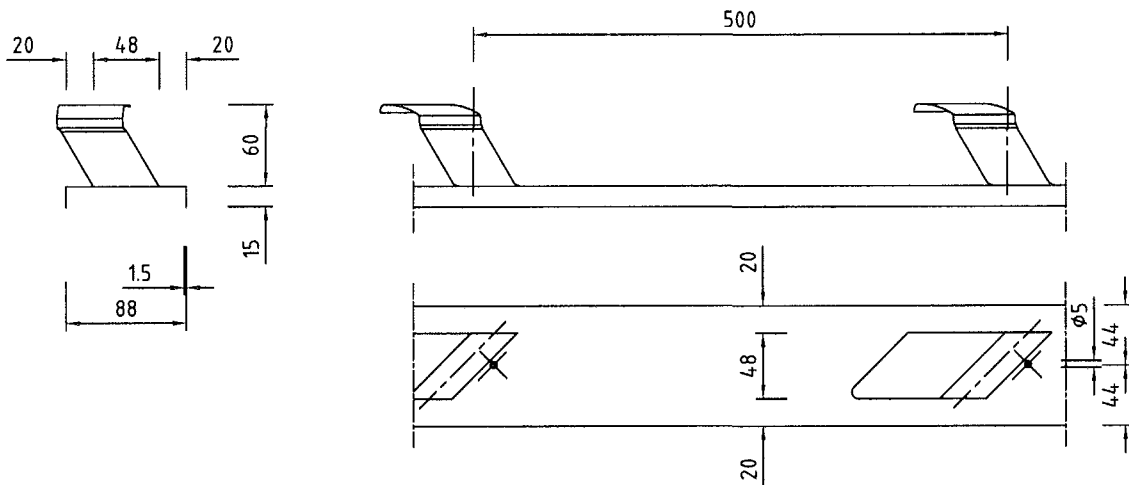
DOMITEC

Halteprofil Typ "U"
Geometrie und Abmessungen

Anlage 3

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.1-417
vom 13. Mai 2008

HALTEPROFIL TYP "U" 45°



Genauere Abmessungen der Klemmlasche siehe Anlage 2

DOMICO

Domico Dach-, Wand- und Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

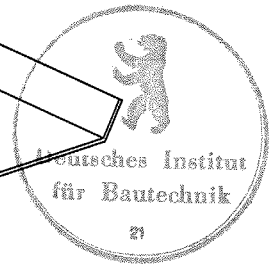
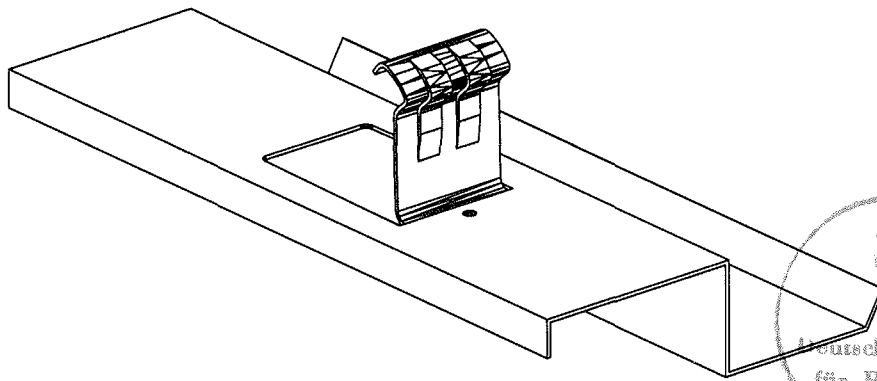
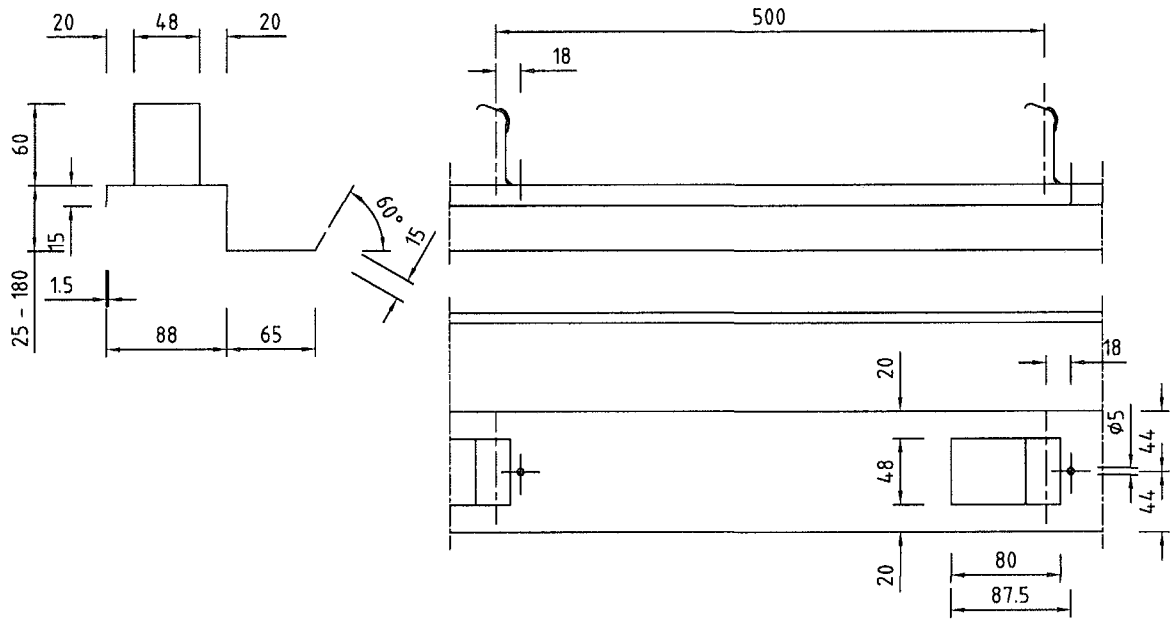
DOMITEC

Halteprofil Typ "U" 45°
Geometrie und Abmessungen

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.1-417
vom 13. Mai 2008

HALTEPROFIL TYP "Z"



Genauere Abmessungen der Klemmlasche siehe Anlage 2

DOMICO

Domico Dach-, Wand- und
Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

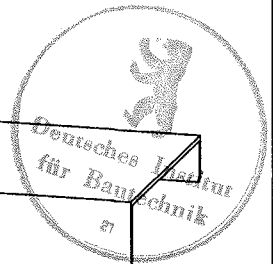
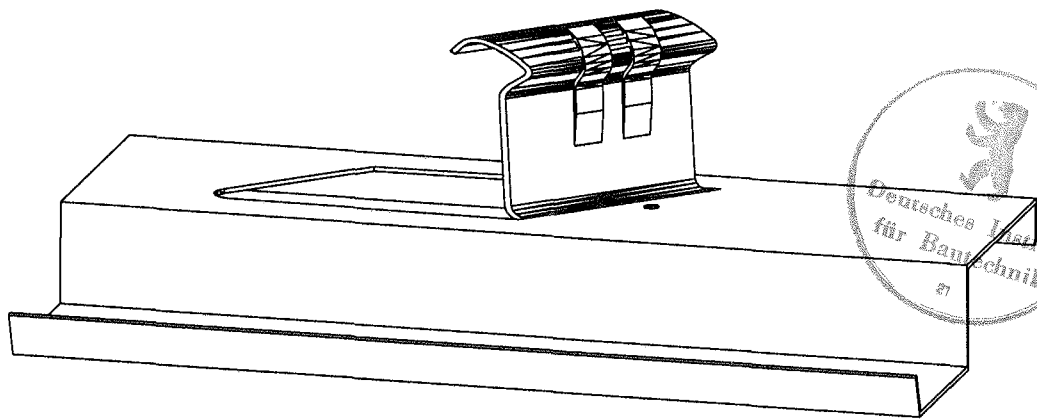
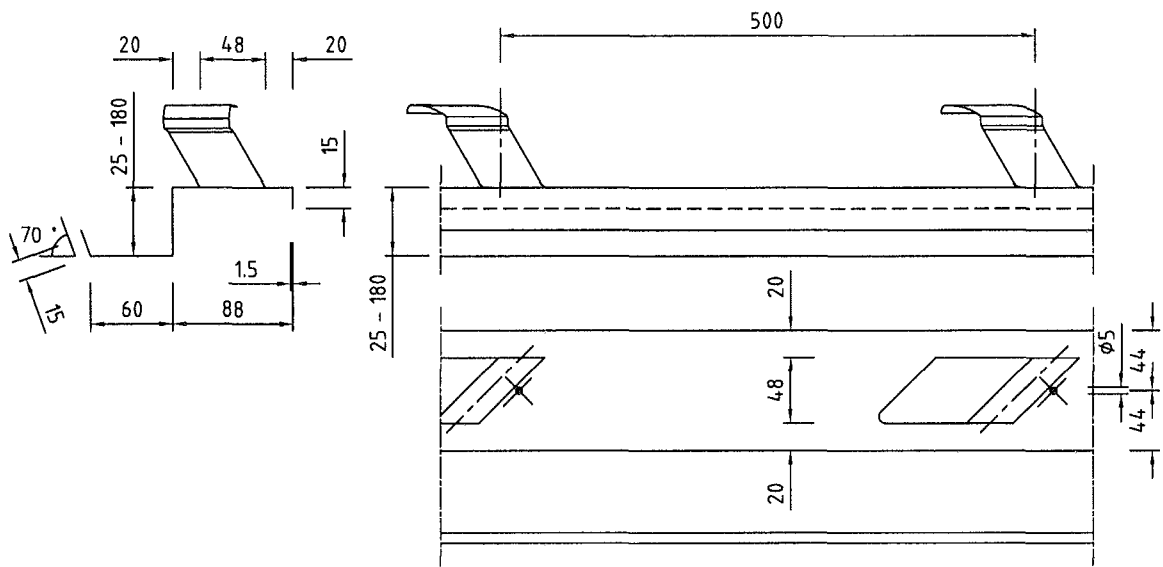
DOMITEC

Halteprofil Typ "Z"
Geometrie und Abmessungen

Anlage 5

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.1-417
vom 13. Mai 2008

HALTEPROFIL TYP "S" 45°



Genauere Abmessungen der Klemmlasche siehe Anlage 2

DOMICO

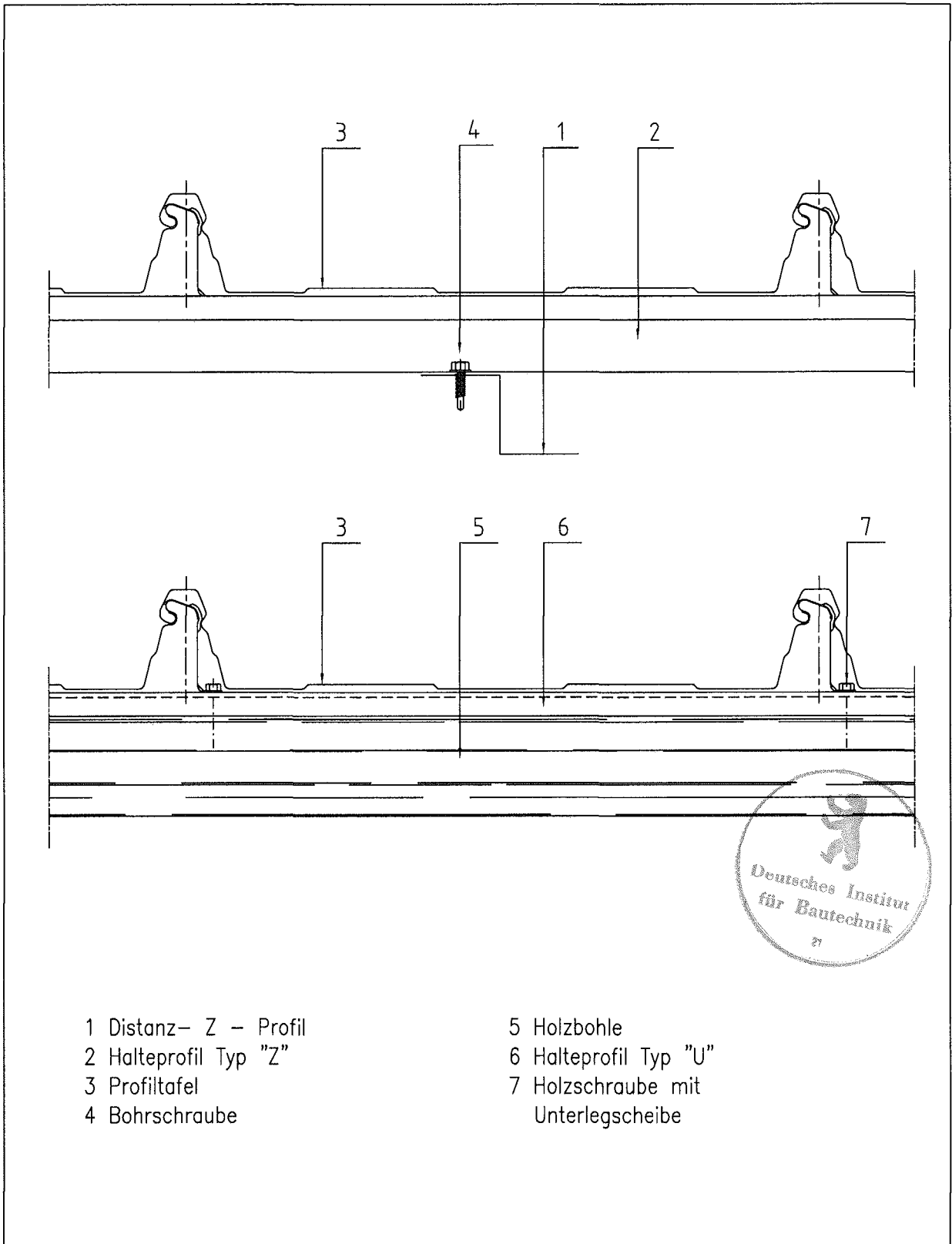
Domico Dach-, Wand- und Fasadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

DOMITEC

Halteprofil Typ "S" 45°
Geometrie und Abmessungen

Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.1-417
vom 13. Mai 2008



DOMICO

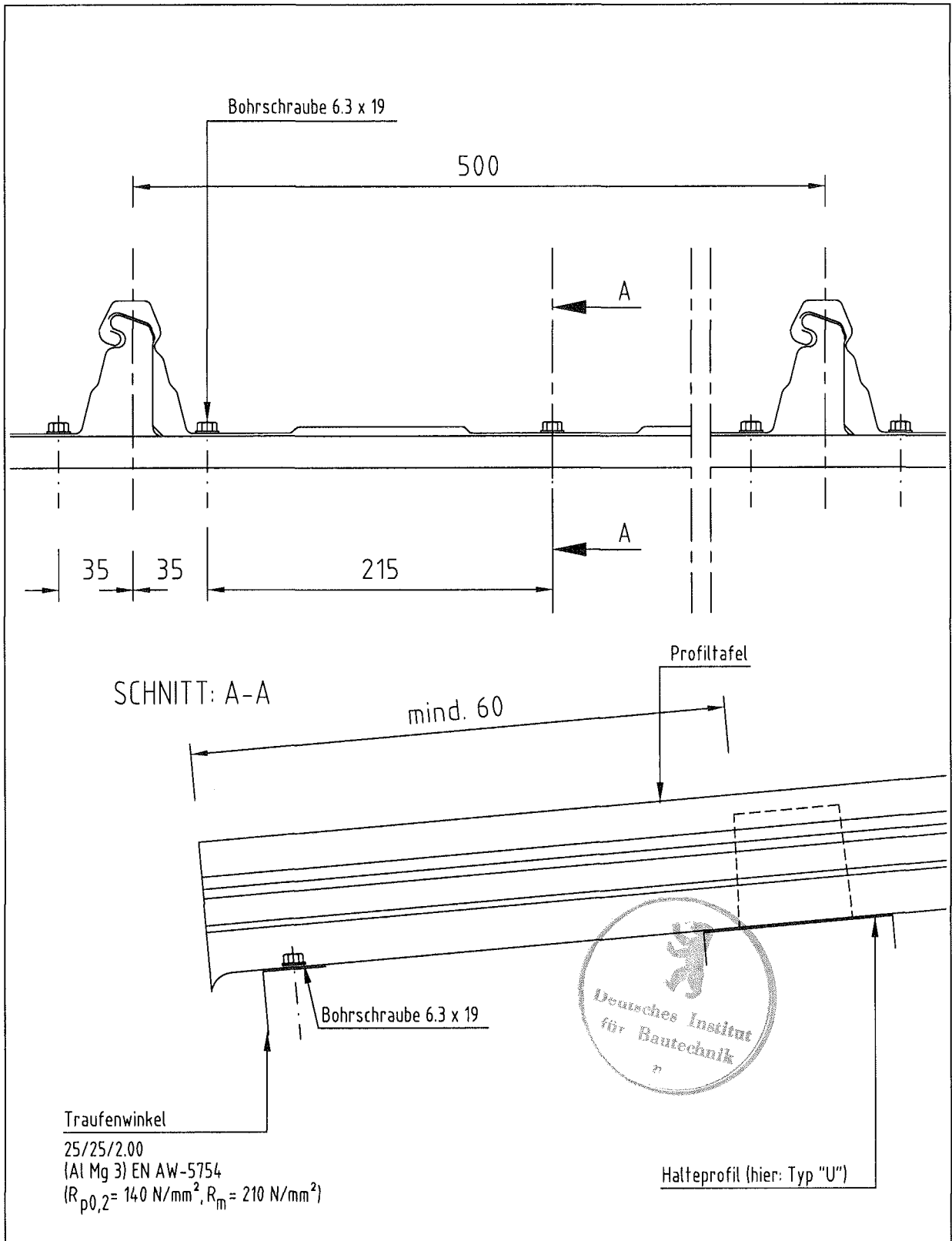
Domico Dach-, Wand- und Fassadensysteme
 Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
 4870 Vöcklamarkt, Österreich

DOMITEC

Beispiele für Verbindungen mit der Unterkonstruktion

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-14.1-417
 vom 13. Mai 2008



DOMICO

Domico Dach-, Wand- und
Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

DOMITEC

Endauflager mit Traufenwinkel

Anlage 8

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.1-417
vom 13. Mai 2008

Charakteristische Werte für Auflast						
Blechdicke t (mm)	Eigenlast g (kN/m ²)	Trägheitsmoment I_{ef,K} (cm ⁴ /m)	Feldmoment M_{F,K} (kNm/m)	Stützmoment für Durchlaufträger max M_{B,K} (kNm/m)	max. Auflagerkräfte	
					Endauflager*) R_{A,K} (kN/m)	Zwischenauflager R_{B,K} (kN/m)
0,70	0,0251	6,77	1,47	0,88	9,31	5,95
0,80	0,0287	12,55	1,77	1,07	11,75	7,76
0,90	0,0323	14,62	2,01	1,29	14,33	9,26
1,00	0,0359	16,70	2,25	1,51	16,91	10,77
		$\gamma_M = 1,0$	$\gamma_M = 1,1$			

*) Profilüberstand 4 cm über Halterende hinaus

Charakteristische Werte für abhebende Last				
Blechedicke t (mm)	Feldmoment M_{F,K} (kNm/m)	Stützmoment für Durchlaufträger max M_{B,K} (kNm/m)	max. Auflagerkräfte	
			Endauflager R_{A,K} (kN/m)	Zwischenauflager R_{B,K} (kN/m)
0,70	0,76	1,05	2,53	8,88
0,80	1,00	1,47	2,53	12,11
0,90	1,25	1,85	3,14	14,24
1,00	1,47	2,22	3,75	16,37
$\gamma_M = 1,1$				



DOMICO

Domico Dach-, Wand- und Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

DOMITEC

Dachelemente aus Aluminium

Querschnittswerte und charakteristische Werte der Widerstandsgrößen

Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.1 – 417
vom 13. Mai 2008

**Charakteristische Werte der Festhaltekräfte der Klemmverbindung
an End- und Zwischenauflagern
bei nach oben gerichteter und abhebender Flächenlast**

Blech- dicke t [mm]	Standardausführung	
	Festhaltekraft am Endauflager mit Traufenwinkel *) [kN/Halteprofil]	Festhaltekraft am Zwischenaflager [kN/Halteprofil]
0,70	1,75	1,24
0,80	2,29	1,64
0,90	2,67	2,10
1,00	3,05	2,55
	$\gamma_M = 2,0$	$\gamma_M = 1,33$

*) vgl. Anlage 8



DOMICO

Domico Dach-, Wand- und
Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

DOMITEC

Dachelemente aus Aluminium

Charakteristische Werte der
Festhaltekräfte der
Klemmverbindungen zwischen
Profiltafel und Halteprofil

Anlage 10

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.1 – 417
vom 13. Mai 2008

Blechdicke t (mm)	Grenzstützweiten der Begehbarkeit ¹⁾	
	Einfeldträger	Mehrfeldträger
	(m)	(m)
0,70	1,00	1,25
0,80	2,80	3,50
0,90	2,85	3,56
1,00	2,90	3,63

¹⁾ Maximale Stützweiten, bis zu denen das Profil ohne lastverteilende Maßnahmen begangen werden darf.

Die Werte gelten für die Begehbarkeit während der Montage und nach der Montage.



DOMICO

Domico Dach-, Wand- und
Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
4870 Vöcklamarkt, Österreich

DOMITEC
Dachelemente aus Aluminium

Grenzstützweiten der
Begehbarkeit

Anlage 11

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-14.1 – 417
vom 13. Mai 2008